



Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erlässt auf Grundlage der §§ 35 Satz 2, 41 Absatz 3, 43 VwVfG BW in der z. Zt. gültigen Fassung für die Stadt Wiesloch mit Baiertal folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 20.01.1998 des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zu Anbauverboten für Nahrungs- und Futterpflanzen auf den Gemarkungen Wiesloch und Baiertal widerrufen (§ 49 VwVfG BW).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01.07.2021 als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 3 und 4 VwVfG BW in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05.04.2016 und § 1 Absatz 1 Nr.3 DVO LKrO).
3. Die Allgemeinverfügung kann im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg sowie im Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, Zimmer 118, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der Allgemeinverfügung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden (§ 1 Absatz 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05.04.2016).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Widerspruch erhoben werden.

gez. Hohrein